

ANTRAG

auf Förderung von Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen
(gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07. 06. 2001)

Antragsteller:

Zuname:

Vorname:

Anschrift:

Telefon:

BIC.

IBAN

Ich beantrage die Förderung für das Objekt:

(Objektadresse)

Ein/Zweifamilienwohnhaus

Betriebsgebäude

Mehrfamilienwohnhaus mit m² Wohnnutzfläche

Landwirtschaftliches Betriebsgebäude

Sonstiges

für folgende Anlage:

Neuerrichtung

Tausch bisherige Beheizung

Heizöl

Gas

Kohle

Holz

Brennstoff: Hackschnitzel

Pellets

Scheitholz

Kesselart: Zentralheizungskessel

Einzelofen

Kachelofen

Anlagenzweck

Heizung Brauchwasserbereitung

betrieblicher Zweck (Beschreibung)

Sonstige (Beschreibung)

Beilagen:

Originalrechnungen

Einwilligung der Eigentümer

Nachweis der Landesförderung

Niklasdorf, am

(Unterschrift)

Richtlinien für die Förderung von modernen Holzheizungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinien ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Darüber hinaus soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht und die Technologieentwicklung gefördert werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die Marktgemeinde Niklasdorf gewährt für die Errichtung von modernen Holzheizungen auf ihrem Gebiet einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- 2.) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgesetzten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Niklasdorf gewährt werden.
- 3.) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses bzw. dessen Höhe besteht nicht.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn :

- 1.) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend der Steiermärkischen Bauordnung errichtet wird oder rechtmäßig besteht.
- 2.) alle zivilrechtlichen Erfordernisse wie Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung eingeholt wurden.
- 3.) die Anlage den geltenden Normen entspricht.
- 4.) eine schriftliche Förderungszusage des Landes Steiermark für die zu fördernde Anlage vorliegt.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- 1.) Als Investitionszuschuß können höchstens 10 % der Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenze für Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäuser beträgt jeweils
 - a) S 4.800,-- (€ 348,--) für Pellets-Kaminöfen als Gesamtheizsystem sowie bei Scheitholzgebläsekessel, bei Kachelöfen und bei Pellets-Zentralheizungsöfen als Gesamtheizungssystem
 - b) S 10.000,-- (€726,--) bei mit Pellets oder Hackschnitzel befeuerten Zentralheizungsanlagen
- 2.) Bei Mehrfamilienwohnhäusern bzw. Geschoßwohnbauten wird die Beihilfenobergrenze durch Multiplikation der angeführten Obergrenzen mit der Anzahl der Wohnungseinheiten ermittelt.
- 3.) Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachgewiesenen Kosten für Kessel (oder Ofen) inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Montage und Behälter. Bauliche Maßnahmen zur Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.

§ 5 Verfahrensbestimmungen

- 1.) Die Festsetzung der Förderung und die Zusicherung erfolgt durch das Marktgemeindefamt Niklasdorf.
- 2.) Für die Beantragung sind die im Marktgemeindefamt Niklasdorf aufliegenden Anträge zu verwenden.
- 3.) Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Investitionskosten sowie ein Nachweis über die Förderungszusage des Landes Steiermark beizufügen.
- 4.) Wird vom Land Steiermark die Förderung widerrufen, so ist auch die Marktgemeinde Niklasdorf berechtigt den bereits gewährten Förderungsbetrag rückzufordern. Die Rückzahlung hat binnen 2 Wochen nach Aufforderung zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien treten mit 01. Juli 2001 in Kraft.